

## Grabmäler

### Ausführungsbestimmungen für die Friedhöfe Muri bei Bern

#### Art. 1

- Allgemeine Grundsätze
- <sup>1</sup> Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches an den Verstorbenen erinnert und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.
  - <sup>2</sup> Pro Grab ist ein Grabmal erlaubt.
  - <sup>3</sup> Es darf an seinem Standort weder provozierend noch stark störend wirken.

#### Art. 2

- Bewilligungspflicht
- <sup>1</sup> Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung erforderlich. Über die Gestaltung der Platten für Urnennischen entscheidet die Friedhofverwaltung.
  - <sup>2</sup> Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10.
  - <sup>3</sup> Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Friedhofverwaltung kostenlos abgegeben.
  - <sup>4</sup> Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen sowie Platten der Urnennischen, die den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.
  - <sup>5</sup> Gegen ablehnende Verfügungen kann innert 30 Tagen an den Gemeinderat rekuriert werden.

#### Art. 3

- Werkstoffe, Bearbeitung und Form
- <sup>1</sup> Die Grabmäler sollen als Ganzes und in ihren Teilen handwerklich und künstlerisch den allgemeinen Grundsätzen entsprechen.
  - <sup>2</sup> Erlaubt sind dauerhafte und wetterbeständige Materialien wie Natursteine, einwandfreie Kunststeine sowie Plastiken aus Eisen, Bronze oder ähnlichen Materialien.
  - <sup>3</sup> Nicht erlaubt sind tiefschwarze und rein weisse Kunststeine und polierte Steine sowie alle Gebilde aus Draht, Blech, Klinker oder Kunststoffen.

**Art. 4**

Schrift und Schmuck

<sup>1</sup> Schrift und Schmuckformen sollen individuell gestaltet werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

<sup>2</sup> Vom Grabmal getrennte Schriftplatten sind erlaubt.

<sup>3</sup> Unzulässig sind Photographien, auffällig bemalte, versilberte, vergoldete oder ähnlich wirkende Inschriften, Metallschriften und Metallplatten (mit Ausnahme von Metallschriften auf unbearbeiteten Steinen oder auf Metall).

<sup>4</sup> Der Ersteller soll seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

**Art. 5**

Urnennischen

<sup>1</sup> Es dürfen nur die von der Friedhofverwaltung zur Verfügung gestellten Platten verwendet werden.

<sup>2</sup> Alle Bestimmungen über die Grabmäler gelten sinngemäss auch für die Urnennischen.

Gemeinschaftsgrab

**Art. 5 a <sup>1)</sup>**

<sup>1</sup> Die Namensinschriften werden von der Verwaltung in Auftrag gegeben.

<sup>2</sup> Die Eingravierung der Namen erfolgt alle 3 - 4 Monate.

**Art. 6**

Masse

<sup>1</sup> Grundsatz: Die Gestaltung des Grabmals bestimmt die maximal zulässige Höhe. Es werden deshalb zwei Werte für die maximale Höhe angegeben. Die im Einzelfall zulässige maximale Höhe wird in Abhängigkeit der Wirkung und des Standortes des Grabmales von der Friedhofverwaltung bestimmt. Der tiefste Wert für die Höhe gilt bei Grabmälern, welche massiv wirken und die mögliche Breite ganz oder annähernd nutzen. Der höchste Wert für die Höhe gilt bei Grabmälern, welche leicht wirken (z.B. Kreuzformen) oder die schmal sind (z.B. Säulenformen).

<sup>2</sup> Für stehende Grabmäler sind folgende Ausmasse zulässig:

	Maximale Höhe in cm	Maximale Breite in cm	Minimale Dicke in cm (Stein)
- Sargreihen- und - Kreisgräber für Erwachsene	110 – 140	60	14
- Sargreihengräber für Kinder bis 12 Jahre	60 – 90	40	12
- Urnengräber	80 – 120	50	14
- Wahlgräber einzeln	120 – 150	60	14
- Wahlgräber doppelt	120 – 150	120	14

<sup>1)</sup> Fassung vom 27. September 2010 / Inkraftsetzung per 1. November 2010

<sup>3</sup> Die Höhe der Grabmäler wird ab Oberkante der fertigen Grabfläche gemessen.

<sup>4</sup> Für liegende Platten (inkl. Schriftplatten) sind folgende Ausmasse zulässig:

	Maximale Länge in cm	Maximale Breite in cm
- Sargreihen- und –Kreisgräber für Erwachsene	60	50
- Kindergräber	50	40
- Urnengräber	50	50

<sup>5</sup> Auf Wahlgräbern darf die Fläche der Schriftplatten höchstens die Hälfte der Grabfläche betragen.

<sup>6</sup> Die Schriftplatte muss eine Dicke von mindestens 15 cm haben und darf die Anpflanzungsfläche höchstens um 25 cm überragen.

#### **Art. 7**

Ausnahmebestimmungen Der Gemeinderat ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische, ästhetische oder persönliche Gründe dies rechtfertigen.

#### **Art. 8**

Einfassungen Steinerne, eiserne oder andere feste Einfassungen sind unzulässig.

#### **Art. 9**

Setzen und Unterhalt der Grabmäler <sup>1</sup> Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von min. 5 cm aufweisen. Die Friedhofgärtner können auch durchgehende Fundamente erstellen.

<sup>2</sup> Das Aufstellen der Grabmäler ist mit dem Friedhofgärtner abzusprechen. Dabei ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung vorzuweisen. Das Aufstellen darf bei Erdbestattungsgräbern erst nach dem natürlichen Absetzen erfolgen. Dort wo ein gemeinsames Streifenfundament vorgesehen ist, dürfen die Grabmäler erst nach dessen Erstellung aufgestellt werden. Bei Urnengräbern braucht keine Wartezeit eingehalten zu werden.

<sup>3</sup> Werden beim Setzen der Grabsteine Wege oder Anlagen beschädigt oder verunreinigt, so hat der Grabmal-Ersteller den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstehenden Kosten aufzukommen.

<sup>4</sup> Die Grabbesorger sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

<sup>5</sup> Bei Reihengräbern sind die Grabmäler mit der Hinterkante auf die gleiche Linie zu setzen.

**Art. 10** <sup>1)</sup>

Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf 1. November 2010 in Kraft.

Muri bei Bern, 5. März 2001 / 27. September 2010

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident:            Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer    Karin Pulfer

---

<sup>1)</sup> Fassung vom 27. September 2010